

84

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV. ZR 152/64

URTEIL

Verkündet am

31. März 1965
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rechtsanwaltes Dr. Franz S [REDACTED], H [REDACTED],
H [REDACTED]-Platz [REDACTED], Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -,

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Neustadt/Weinstraße vom 15. Februar 1963 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1896 in Gayia (Mähren) geborene Kläger ist Jude. Er lebte als österreichischer Staatsangehöriger seit 1902 in Wien und betrieb dort eine Rechtsanwaltspraxis. Im Jahre 1939 wanderte er in Palästina ein, wo er am 3. September 1941 die palästinensische Staatsangehörigkeit erwarb.

- 3 -

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen beantragt und vorgetragen, er gehöre dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an. Am 31. Juli 1938 habe er seine Rechtsanwaltstätigkeit in Wien aufgegeben und sei mit seiner Familie nach Proschwitz bei Reichenberg (Tschechoslowakei) übersiedelt, wo er als Rechtskonsulent in einer Wollwarenfabrik tätig gewesen sei. Ende September 1938 sei er wegen der bevorstehenden Besetzung des Sudetenlandes durch Deutschland von dort geflohen.

Das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt/Weinstr. hat den Antrag des Klägers mit dem Bescheid vom 1. September 1961 abgelehnt. Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage, mit der der Kläger beantragte, ihm eine Rentennachzahlung von 13.500 DM und eine laufende monatliche Rente von 200 DM ab 1. Mai 1962 zu zahlen, blieb in I. und II. Instanz erfolglos.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klageansprüche mit der Maßgabe weiter, daß er die Zahlung der laufenden Rente ab 1. November 1953 begehrt.

Das beklagte Land beantragt,

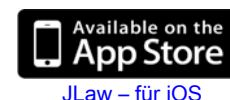
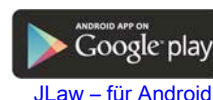
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt entsprechend dem Antrag des Klägers zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Kläger nicht als Vertriebener im Sinne der §§ 150, 154 BEG i.V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG angesehen werden könne. Mit seiner Auswanderung von Wien in die Tschechoslowakei seien die Voraussetzungen des BVFG nicht erfüllt. Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers habe die Übersiedlung nach Proschwitz der Erlangung einer besseren beruflichen Position gedient. Auch die Fiktion des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG greife nicht ein, weil der Kläger als ehemals österreichischer Staatsangehöriger im Jahre 1945 aus Österreich nicht vertrieben worden wäre. Aber auch aus der Auswanderung von Proschwitz nach Palästina - gleichgültig, ob vor oder nach der Besetzung des Sudetenlandes - könne der Kläger seine Vertriebeneneigenschaft nicht herleiten. Die von dem Kläger zitierten Bestimmungen des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945; des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1927 und des Staatsbürgergesetzes von 1949 könnten nur Bedeutung für die Frage haben, ob der Kläger die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe, obwohl er bereits seit 1941 palästinensischer Staatsangehöriger gewesen sei. Darauf komme es aber nicht an. Es sei vielmehr entscheidend, ob der Kläger wieder österreichischer Staatsangehöriger geworden wäre, wenn er nicht nach Palästina ausgewandert wäre, sondern im Zeitpunkt der allgemeinen Vertreibung noch in Proschwitz seinen Wohnsitz gehabt hätte. Daß die Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an nicht mehr in Österreich lebende Personen, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit hatten oder staatenlos waren, nicht gegen allgemeine Grundsätze des Völkerrechts verstoße, habe der Bundesgerichtshof eingehend dargelegt. Das spätere in RzW 1962, 467 Nr. 31 veröffentlichte Urteil des Bundesgerichtshofs stehe nicht entgegen. Aus der Begründung dieser Entscheidung gehe eindeutig

hervor, daß nur diejenigen früheren Österreicher anspruchsberechtigt sein sollten, die die Staatsangehörigkeit des Landes erworben hätten, aus dem sie ausgewandert oder vertrieben worden seien. Um einen solchen Fall handele es sich hier aber nicht, da der Kläger niemals die tschechische Staatsangehörigkeit erlangt habe. Ob der Kläger zu dem von § 2 des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes erfaßten Personenkreis gehöre, der durch eine Erklärung die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen könne, möge dahinstehen. Zu diesem Personenkreis hätte er jedenfalls nicht gehört, wenn er in der Tschechoslowakei geblieben wäre. In diesem Falle hätte er nach § 1 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes ipso iure die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt, ohne daß es einer besonderen Erklärung bedurft hätte. Schließlich lasse sich die Vertriebeneneigenschaft des Klägers nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG auch nicht mit der deutschen Volkszugehörigkeit begründen. Da er - sein Verbleiben in der Tschechoslowakei unterstellt - im Zeitpunkt der allgemeinen Vertreibung wieder österreichischer Staatsangehöriger gewesen wäre, wäre er als solcher nicht deutscher Volkszugehöriger im Sinne der §§ 1, 6 BVFG gewesen. Die vom Kläger hierzu angenommene Unterscheidung zwischen den in Österreich selbst und den in einem anderen Land lebenden österreichischen Staatsangehörigen entbehre jeden inneren Grundes. Für den Rechtsbegriff der deutschen Volkszugehörigkeit könne der zufällige Wohnsitz keine Rolle spielen.

2. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die bisherigen Feststellungen sind nicht geeignet, die Vertriebeneneigenschaft des Klägers im Sinne des BEG und des BVFG zu verneinen. Nicht zweifelhaft ist, daß der Kläger zur Zeit

32

seiner Auswanderung von Proschwitz nach Palästina im Jahre 1939 deutscher Staatsangehöriger war. Als österreichischer Staatsangehöriger hatte er nach der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich auf Grund der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl. I, 790) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (vgl. Massfeller, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Aufl., Seite 203). Es ist auch anzunehmen, daß der Kläger, wenn er nicht verfolgt und nicht ausgewandert, sondern im Vertreibungsgebiet, also in Proschwitz (Tschechoslowakei), verblieben wäre, dort von der Vertreibung betroffen worden wäre. Wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat und wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, ist die Bejahung der Vertriebeneneigenschaft bei Personen, die vor der allgemeinen Vertreibung aus Verfolgungsgründen aus einem Vertreibungsgebiet ausgewandert sind, nicht in jedem Falle von einer besonderen Prüfung in der Richtung abhängig zu machen, ob der Anspruchsteller im Falle seines Verbleibens im Vertreibungsgebiet tatsächlich vertrieben worden wäre. Diese Prüfung hat der Gesetzgeber durch die allgemeine Fassung der Fiktion des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG ausschließen wollen. Nur dort, wo es ohne besondere Ermittlungen zu diesem Punkt auf Grund des bekannten Sachverhalts, insbesondere auf Grund der tatsächlichen konkreten Gestaltung des Lebensschicksals eines Verfolgten nach seiner Auswanderung feststeht, daß er von Vertreibungsmaßnahmen nicht betroffen worden wäre, etwa weil er noch vor der allgemeinen Vertreibung verstorben ist, oder tatsächlich nicht betroffen wurde, obwohl er nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft in das Vertreibungsgebiet zurückgekehrt ist, ohne dort während der Vertreibungszeit Vertreibungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen zu sein, ist die Vertriebeneneigenschaft als Voraussetzung für eine Entschädigung für Schaden in beruflichen Fortkommen und für Schaden

durch Sonderausgaben zu verneinen (Urteile des erkennenden Senats in RzW 62, 368 Nr. 30 und 62, 467 Nr. 31). Solche besonderen Umstände, auf Grund deren ohne weiteres mit Sicherheit festgestellt werden könnte, daß der Kläger bei seinem Verbleiben in einem Vertreibungsgebiet von der Vertreibung nicht betroffen worden wäre, hat das Berufungsgericht bisher nicht festgestellt. Der Gefahr einer Vertreibung wäre der Kläger in den Wirren der letzten Kriegszeit und der ersten Nachkriegszeit insbesondere nicht schon deshalb mit Sicherheit enthoben gewesen, weil er bei seiner Übersiedlung von Wien nach Proschwitz und seiner Niederlassung daselbst Österreicher war.

3. Zweifelhaft ist jedoch, ob der Kläger als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger von der Vertreibung erfaßt worden wäre. Für die Beantwortung dieser Frage kann es nicht darauf ankommen, daß er zur Zeit des Beginns der allgemeinen Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besaß, weil er sie, ebenso wie bei Fortgeltung der vor dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich in Österreich geltenden Gesetze die österreichische Staatsbürgerschaft, bereits im September 1941 verloren hatte, als er die palästinensische Mandatszugehörigkeit erwarb. Es ist vielmehr, wie der erkennende Senat in seinen Urteilen RzW 62, 37 Nr. 21 und 64, 180 Nr. 46 ausgesprochen hat, darauf abzustellen, welches Schicksal er erlitten hätte, wenn er nicht aus Verfolgungsgründen ausgewandert, sondern in seinem früheren Wohnort Proschwitz verblieben wäre.

4. Der Kläger wäre dann auf Grund des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 (abgedruckt bei Massfeller aaO S. 392) mit Wirkung vom

27. April 1945 wieder österreichischer Bundesbürger geworden und hätte mit diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren gehabt (Urteil des erkennenden Senats RzW 62, 37, 38). Ob er als deutscher Staatsangehöriger, der er bis zu diesem Zeitpunkt geblieben wäre, von der Vertreibung betroffen worden wäre, hängt demnach davon ab, ob die Vertreibung aus dem Raum von Proschwitz bereits damals begonnen hatte.

5. Die Frage, wann ein Vertriebener von der Vertreibung betroffen ist, sofern er tatsächlich wegen seiner Zugehörigkeit zum Deutschtum aus seinem Heimatgebiet geflohen oder vertrieben ist, ist nach den konkreten Umständen dieses seines Vertriebenenschicksals zu beantworten. Bei der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG umschriebenen Vertriebenengruppe versagt jedoch dieser Gesichtspunkt, weil hier die Vertriebeneneigenschaft nicht an einen wirklichen Vertreibungstatbestand angeknüpft ist, sondern auf einer Fiktion beruht. Hier muß zu Gunsten der Verfolgten der frühest mögliche Zeitpunkt des Beginns der Vertreibung zugrunde gelegt werden. Als solcher ist nicht der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem in dem betreffenden Gebiet erstmals von Seiten der dort ausgeübten öffentlichen Gewalt Vertreibungsmaßnahmen angeordnet und durchgeführt wurden, sondern gegebenenfalls bereits der Zeitpunkt, zu welchem in diesem Gebiet beim Heranrücken der feindlichen Truppen die Massenflucht der deutschen Volkszugehörigen einsetzte (Urteile des erkennenden Senats in RzW 63, 374 Nr. 24 und RzW 64, 180 Nr. 46). Ob die Massenflucht der Deutschen aus der Gegend von Proschwitz bereits zu einem Zeitpunkt eingesetzt hat, in dem der Kläger noch die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, ist aus dem angefochtenen

Urteil nicht zu entnehmen. Tatsächliche Feststellungen sind, wie bereits ausgeführt worden ist, zu diesem Punkt bisher nicht getroffen worden. Diese Feststellungen werden nunmehr nachzuholen sein.

6. Falls danach der Kläger nicht mehr als deutscher Staatsangehöriger von der Vertreibung betroffen sein würde, würde ihm die Vertriebeneneigenschaft nicht zuerkannt werden können. Sie könnte nicht darauf gestützt werden, daß der Kläger zur Zeit der Vertreibung deutscher Volkszugehöriger im Sinne des BEG gewesen sei. Der Kläger war vermöge seiner österreichischen Staatsangehörigkeit und seines ständigen Aufenthalts in Wien seit dem Jahre 1902 in besonderer Weise mit Österreich und dem Raum der früheren Donaumonarchie verbunden, wodurch auch seine Volkszugehörigkeit eine bestimmte Prägung erhalten hatte. Zwar stehen die Österreicher im Hinblick auf Sprache, Kultur und geschichtliche Vergangenheit in ihrem Volkstum den Deutschen sehr nahe. So weit sie jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind sie, wie der erkennende Senat in seinen RZW 62, 37 und 64, 180 veröffentlichten Urteilen dargelegt hat, im Sinne des BVFG und des BEG nicht als deutsche Volkszugehörige anzusehen.

Nach alledem ist das Urteil des Berufungsgerichts
aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim